

§ 69.

Hauptrechnung.

Die vom Directorium vorläufig geprüfte Haupt-Jahresrechnung ist nebst ihren Unter- und Beilagen (§. 67) spätestens Mitte März jeden Jahres dem Aufsichtsrath mitzutheilen.

Dieser hat sie zu prüfen und spätestens vier Wochen vor der zu ihrer Abnahme bestimmten Generalversammlung die etwa von ihm gegen sie zu stellenden Erinnerungen dem Directorium mitzutheilen.

Vor jeder regelmäßigen General-Versammlung ist ein Auszug aus der Rechnung, sowie der Geschäftsbericht durch Druck zu veröffentlichen und zur Empfangnahme der Gesellschaftsmitglieder auszuliegen.

Nach Erledigung der gegen die Hauptrechnung gestellten Erinnerungen und nach eingeholter Genehmigung der General-Versammlung hat der Aufsichtsrath dem Directorium ein Justificatorium, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths zu unterzeichnen ist, auszustellen.

VII. Statuten.

§. 70.

Verbindende Kraft.

Jedes Mitglied der Eisenbahngesellschaft ist den in den gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen. Es kann sich dagegen durch die Ausflucht der Nichtkenntniß nicht schützen.

§. 71.

Abänderungen.

Abänderungen der Statuten können nur in General-Versammlungen beschlossen werden und bedürfen der Bestätigung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und der Kurfürstlich Reuß-Plautischen S. L. Regierungen.